

nitz) 20, H. Blum (Birstein) 10, A. Lampe (Strassburg) 20, J. Thiessen (Kiel) 45, Fr. Breuer (Ratibor) 35, E. Popp (Dornhan) 10, O. Rodewald (Pasewalk) 20, Fr. Fremmer (Oberndorf) 10, H. Sachau (Wilster) 15, H. Schröder (Stralsund) 15, R. König (Freystadt) 18, O. Schumann 20, F. Möbius 20, M. Schanz 20, M. Rieh 20, E. Krippenstapel 20 (sämtlich in Oelsnitz), J. Münz (Stuttgart) 20, C. Preussner (Lobenstein) 25, G. Bohne 15, J. Füllemann 15, H. Kiessig 15, M. Kohl 15, M. Reichel 15 (sämtlich in Mittweida), E. Bergmann (Schwarzenberg) 23, G. Griesser (Pirmasens) 30, C. Dahlenkamp (Plettenberg) 15, A. Pulster (Chemnitz) 15, O. Zahn (Schraplau) 15, A. Pösselmann (Querfurt) 15, Bark 50, Kegel 14, Müns 10, Jäger 21, Petschel 20, Freese 5, Kergel 10, Behrend 35, Zeiske 10, Benz 10 (sämtlich in Stralsund), C. Gohl (Möhringen) 20, P. Jürgensen 25, N. Duns 25, N. Christensen 25, Brons 25, C. Hansen 20, F. H. Bartelmann 20, A. Paulsen 25, P. Nissen 20, M. Seemann 25 (sämtlich in Flensburg), Ortgruppe Lauf bei Nürnberg 50, R. Leidenfrost (Berlin-Weissensee) 30, A. Rattei (Küschkow, Post

Pretschon) 15, W. Koch (Küstrin) 25,50, O. Stark (Greifenberg) 15, B. Franz (Kreuzberg) 20, W. Sievert (Malchin) 25, Mecklenburger Uhrmacherverband 162, C. Dahlenkamp 15, F. Kniprath (Neviges) 20, Th. Meyer (Genthin) 20, H. Hein 28 50, K. Warning 27,75, H. Simonis 18, A. Schröder 30, A. Gundelach 15, C. Grospitz 25, R. Geetz 24, F. Bohnsack 20, H. Rieland 20, H. Gebert 20, C. Tamms 5, E. Bentin 5, O. Brockmann 10, A. Tesch 22, K. Warnke 5, A. Anders 5, K. Buller 10, K. Laufer 10, H. Löwenthal 30 (sämtlich in Schwerin) Uhrmacherzwanngsinnung Breslau 423.

(Fortsetzung folgt.)

Alle Zusendungen für den Einheitsverband sind nur an die Zentralgeschäftsstelle in Halle (Saale), Mühlweg 19, zu richten. Geldzahlungen erbitten wir auf unser Postscheckkonto in Leipzig Nr. 13953.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher
(Einheitsverband).

Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19.
W. König, Geschäftsführer.

Steuerliche Buchführungs- und Auskunftspflicht, Steueraufsicht.

Von Dr. jur. **W. Felsing.**

Die immer mehr anwachsende Zahl der Steuergesetze hat den Pflichtenkreis des Staatsbürgers bedeutend erweitert. Noch vor verhältnismässig kurzer Zeit genügte zur Selbsteinschätzung die Angabe des erzielten Einkommens, das dann zur Veranlagung kam, wenn nicht begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestanden. Dieses einfache System hat sich jetzt grundlegend verändert; durch die verschiedenartigen Besteuerungen ist nicht nur die Höhe des vorhandenen Vermögens an bestimmten, oft kurz aufeinander folgenden „Stichtagen“ anzugeben, sondern es ist auch von vornherein für jeden Gewerbetreibenden eine genaue Angabe seines Umsatzes, ferner die Pflicht zur Aufzeichnung und zur Auskunft gegenüber den Steuerbehörden vorgeschrieben.

Zwecklos für den einzelnen ist es, sich grundsätzlich gegen die Steuerpflichten zur Wehr zu setzen; ein solches Verhalten hätte nur Schaden und Unannehmlichkeiten zur Folge. Im eigenen Interesse liegt es dagegen, die Bestimmungen zur Vermeidung von Strafen und Nachteilen genau zu kennen, schliesslich aber insbesondere auch die Grenzen der steuerlichen Verpflichtungen zu wissen; wehren soll und muss sich jeder dann, wenn die Behörden Ansprüche und Forderungen aufstellen, die über die gesetzlichen Befugnisse hinausgehen.

Ueber die Verpflichtung zur steuerlichen Buchführungs- und Auskunftspflicht sowie über die Steueraufsicht sollen in den nachstehenden Zeilen einige Ausführungen gemacht werden, die natürlich in dem engen Rahmen eines Aufsatzes nur das Wesentlichste hervorheben können, ohne in die Einzelheiten aller Bestimmungen einzudringen.

I. Allgemeines: Um für alle Steuergesetze eine gleichmässige, alle Besteuerungsarten umfassende Unterlage zu schaffen, ist die Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (R. A. O.) erlassen worden, die als eine Art Mantelgesetz alle im Wege des Gesetzes oder der Verordnung mit Gesetzeskraft erlassenen Steuervorschriften umfasst. Finden sich in den Steuergesetzen über irgendeinen Punkt nicht spezielle Bestimmungen, so gelten demnach die allgemeinen Vorschriften der R. A. O. Abwegig ist es daher in der Praxis, aus dem Fehlen einer Vorschrift in einem Steuergesetz zu schliessen, dass eine solche Anordnung nicht bestünde; man muss immer prüfen, ob nicht die R. A. O. eine solche, für alle Steuergesetze allgemein gültige Anordnung trifft.

II. Die Buchführungspflicht ist von der R. A. O. nicht durch zwingende Vorschriften geregelt; es wird hier

nur bestimmt, dass der Steuerpflichtige, „der nach den Steuergesetzen Bücher zu führen oder Aufzeichnungen zu machen hat“, eine Reihe von Vorschriften befolgen soll. Dieses „soll“ bedeutet, dass ein Zwang zur Erfüllung oder eine Bestrafung bei Nichterfüllung dieser „Sollvorschriften“ nicht eintreten kann. Trotzdem zieht aber eine Nichtbeachtung dieser „Sollvorschriften“ unter Umständen steuerliche Nachteile nach sich, insbesondere die behördliche Schätzung des mutmasslichen Reingewinns, die nur durch Beschwerde angefochten werden kann.

Zwingende Vorschriften („Mussvorschriften“) sind demnach für die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht aus einzelnen Steuergesetzen zu entnehmen; ihre Nichtbefolgung kann Strafen nach sich ziehen und ihre Befolgung kann erzwungen werden.

1. Für die Reichseinkommensteuer sind besondere Anordnungen bezüglich der Aufzeichnungspflicht nicht erlassen; die Buchführungspflicht richtet sich daher auch steuerlich nach den bestehenden allgemeinen Gesetzesvorschriften. Minderkaufleute (d. h. Handwerker und „Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht“) unterliegen nicht den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Führung von Büchern wie die Vollkaufleute. Von Minderkaufleuten kann daher eine bestimmte Buchführung und Aufzeichnung nicht verlangt werden. Dennoch ist eine geregelte Buchführung dringend anzuraten, weil bei ihrem Fehlen die Steuerbehörde das mutmassliche Einkommen schätzungsweise feststellt; gerade der Mangel an ordnungsgemässen Aufzeichnungen macht dann eine Beschwerde gegen eine solche Schätzung aussichtslos.

Bei Vollkaufleuten gibt die ordnungsmässige kaufmännische Buchführung die Vermutung der Richtigkeit. Zulässig ist neben der für den Gewerbebetrieb selbst bestimmten Buchführung eine besondere steuerliche Buchführung, die alle erlaubten Abschreibungen und Rückstellungen enthält; sie kann erhebliche Vorteile bringen.

2. Für die Umsatzsteuer ist die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht genau geregelt. Sie besteht für alle Gewerbetreibende, auch für die kleinsten Betriebe, zum mindesten in der fortlaufenden Aufzeichnung der vereinnahmten Entgelte. Ein Kasseneingangsbuch muss daher von jedem Betriebe unbedingt geführt werden. Geschäfte, die luxussteuerpflichtige Gegenstände führen, müssen ferner ein besonderes Lager- und ein Steuerbuch führen. Vollkaufleute sind unbeschadet dieser Sondervorschriften der durch